

Fall Nr. 2 (2.05. 2003)

Fragen Teil I

1.a)

Zu prüfen ist eine Klage am Erfüllungsort nach Art. 5 Ziff. 1 LugÜ. Zwischen den Parteien liegt ein Optionsvertrag, d.h., ein bedingter Kaufvertrag (hier: Put-Option: Recht, die Anteile zu verkaufen) vor. Die Klägerin ist Verkäuferin, die Beklagte die Käuferin der Anteile. Die Klage geht auf Erfüllung des Kaufvertrages. Der Erfüllungsort bestimmt sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht (EuGH 6.10.1976 Tessili/Dunlop, Rs. 12/76, Slg. 1976, 1473ff.). Das Wiener Kaufrecht oder das Haager Kaufrecht finden keine Anwendung auf Wertschriftenkäufe. Massgebend ist nach Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 3 lit. a IPRG das Recht am Ort der Niederlassung der Verkäuferin. Somit ist schweizerisches Recht anwendbar. Die eingeklagte Leistung ist die Entgegennahme der Anteile. Diese sind nach Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR am Lageort zur Zeit des Vertragsschlusses zu übergeben. Der Grundsatz, wonach der Lageort im Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses massgebend ist, gilt auch bei bedingten Verbindlichkeiten (Berner Kommentar-Weber, Art. 74 N 140). Der Schuldner hat es somit nach Einräumung der Option nicht mehr in der Hand, den Erfüllungsort durch Verlegung des Kaufgegenstandes zu verändern. Somit liegt der Erfüllungsort in Zürich, da die Anteile bei einem Notar in Zürich aufbewahrt waren. In sachlicher Hinsicht wäre entweder das Bezirksgericht Zürich oder das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig. Die Klägerin hat die Wahl nach § 63 Ziff. 2 GVG. Die fabrix ag könnte gestützt auf Art. 2 LugÜ auch in Deutschland klagen. Ein Sühnverfahren findet nicht statt (§ 104 lit. d ZPO).

Frage 1b)

Es liegt eine einseitige Erklärung betreffend eine Gerichtsstandswahl vor. Zu prüfen ist Art. 17 LugÜ. Problematisch ist hier, dass keine beidseitige schriftliche Erklärung vorliegt, wie dies Art. 17 Abs. 1 lit. a LugÜ vorschreibt. Nur die Unterschrift von Rüdiger Germann genügt nicht. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit ist somit nicht erfüllt. Für die Annahme einer mündlichen Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung (bei welcher die Bestätigung einer Partei genügen würde) liegen zuwenig Angaben im Sachverhalt vor. Somit liegt keine gültige Gerichtsstandswahl im Sinne von Art. 17 LugÜ vor. Es kann nach Art. 5 Ziff. 1 LugÜ in Zürich oder nach Art. 2 LugÜ in Deutschland geklagt werden (vgl. Frage 1a). Sachlich ist das Bezirksgericht Zürich zuständig (§ 31 Ziff. 1 GVG), da keine Angaben über eine Eintragung Germanns im deutschen Handelsregister vorliegen.

Frage 1c)

Zu prüfen ist die passive einfache Streitgenossenschaft. Diese ist in LugÜ-Verfahren in Art. 6 Ziff. 1 LugÜ geregelt. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, auch verklagt werden, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung greift nicht, wenn die Beklagten im selben Staat ihren Wohnsitz haben (Jan Kropholler, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 7. A. München 2002, Art. 6 N 2). Somit können die Beklagten nicht gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 LugÜ am selben Gericht verklagt werden. Allerdings besteht für beide Beklagten ein Gerichtsstand am Erfüllungsort (Zürich), sodass gestützt auf die Vorschrift von § 40 Abs. 1 ZPO (Art. 7 Abs. 1 GestG kommt nicht zur Anwendung, da die örtliche Zuständigkeit sich nach Lugano-Übereinkommen richtet und

bereits feststeht) beide Beklagte im gleichen Verfahren belangt werden könnten. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Verfahren ist ohne weiteres gegeben, in beiden Fällen wäre das Bezirksgericht im ordentlichen Verfahren zuständig.

Frage 1d)

Zu prüfen ist wieder Art. 5 Ziff. 1 LugÜ, da zwischen den Parteien ein Darlehensvertrag besteht. Der Vertrag wurde nach Art. 116 IPRG schweizerischem Recht unterstellt. Im Streit liegt eine Geldschuld. Diese ist nach Art. 74 Ziff. 1 OR am Sitz der Gläubigerin zu erfüllen. Somit sind die Gerichte in Wädenswil zuständig. Sachlich kann wiederum zwischen dem Bezirksgericht Horgen oder dem Handelsgericht gewählt werden (§ 63 Ziff. 2 GVG). Gestützt auf Art. 2 LugÜ besteht zudem ein Gerichtsstand in Irland.

Frage 1e)

Zu prüfen ist wieder Art. 6 Ziff. 1 LugÜ. Die Voraussetzung der verschiedenen Wohnsitze ist gegeben. Gefordert wird ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen (EuGH 27.9.1988 Kalfelis/Schröder, Rs. 189/87, Slg. 1988). Massgeblich ist dabei die in Art. 22 Abs. 3 LugÜ enthaltene Definition, wonach die Verfahren in einer so engen Beziehung stehen, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Ein solcher Sachzusammenhang ist gegeben. Die Verpflichtung zur Darlehensgewährung wurde ausdrücklich im Anteilsübertragungsvertrag vorgemerkt. Somit kann die Klägerin beide Beklagten entweder in Irland oder in Deutschland zusammen einklagen.

Fragen Teil II

Frage 2

Vorliegend geht es um eine negative Feststellungsklage bezüglich der Nichtverletzung patentrechtlicher Ansprüche. Eine solche kann am selben Ort wie eine Leistungsklage angestrengt werden. Art. 16 Ziff. 4 LugÜ ist nicht anwendbar, da diese Bestimmung nur für Bestandesklagen und nicht für Verletzungsklagen wie vorliegend gilt. Zu prüfen ist Art. 5 Ziff. 3 LugÜ. Allerdings kommt Art. 5 Ziff. 3 LugÜ nur dann zur Anwendung, wenn der Ort der unerlaubten Handlung ausserhalb des Wohnsitzes der Beklagten liegt. Art. 5 Ziff. 3 LugÜ führt somit nicht zu einem Forum in Horgen, zumal auch kein schweizerisches Patent vorliegt. Gestützt auf Art. 2 LugÜ i.V.m. Art. 109 Abs. 1 IPRG ergibt sich ein Gerichtsstand am Sitz der Beklagten, somit in Wädenswil. Sachlich ist entweder das Bezirksgericht oder das Handelsgericht (§ 63 Ziff. 1 GVG) zuständig. § 61 Ziff. 1 GVG ist nicht einschlägig, da kein schweizerisches Patent besteht. Somit ist die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Horgen zu bejahen.

Frage 3a)

Zu prüfen ist Art. 5 Ziff. 3 LugÜ. Nach dieser Bestimmung ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Dieses ist sowohl am Handlungs- oder Erfolgsort der Fall (EuGH 30.11.1976, Bier/Mines de Potasse d'Alsace, Rs. 21/76, Slg. 1976 II, 1735, 1747f.). Sofern die international textile ihr Modell in Deutschland vertrieben hat, wurde der deutsche Teil des Patentbesitzes allenfalls verletzt, weshalb in Düsseldorf geklagt werden kann.

Frage 3b)

Das Gericht hat das Verfahren gestützt auf Art. 21 LugÜ ausgesetzt. Danach hat das später angerufene Gericht das Verfahren von Amtes wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes feststeht. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um dieselben Parteien und denselben Anspruch handelt. Auch eine negative Feststellungsklage und die Leistungsklage können identisch sein, wie dies hier der Fall ist. Die Klage muss endgültig erhoben sein, wobei sich die Rechtshängigkeit nach nationalem Recht bestimmt.

Frage 4a)

Anfechtungsobjekt ist ein prozessleitender Entscheid, womit die Einrede der Unzuständigkeit aufgehoben wird. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid.

Zunächst kann Rekurs ans Obergericht nach § 271 Ziff. 4 ZPO erhoben werden. Die Beklagte rügt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin, somit ist Art. 2 Abs. 2 ZGB massgebend. Da eine Verletzung von Bundesrecht zur Diskussion steht, ist nach der Stufenfolge zunächst die eidgenössische Berufung zu prüfen. Gegen Zwischenentscheide ist nach Art. 49 Abs. 1 OG die Berufung nur wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die sachliche, örtliche oder internationale Zuständigkeit möglich. Eine solche wird vorliegend nicht geltend gemacht. Für alle anderen Zwischenentscheide gelten die strengen Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 OG. Es ist fraglich, ob auf die Berufung eingetreten werden würde. Vgl. auch BGE 4C.370/2002 v. 21.2.03).

Folgt man der (früheren) Praxis des Bundesgerichtes, wonach sich das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben im Gebiet des Zivilprozessrechts aus kantonalem Prozessrecht ergibt (vgl. BGE 111 II 66), so wäre diese Rüge mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde gestützt auf § 282 i.V.m. § 281 Ziff. 1 ZPO vorzubringen und anschliessend mit staatsrechtlicher Beschwerde nach Art. 84 lit. a i.V.m. Art. 9 BV.

Frage 4b)

Das Feststellungsinteresse ist ein Begriff des Bundesrechtes (BGE 123 III 414 E. 7b S. 429), weshalb nach dem Rekurs ans Obergericht auch hier wieder die Zulässigkeit der eidgenössischen Berufung zu prüfen wären. Es stellen sich hinsichtlich Zwischenentscheid die gleichen Probleme wie bei Frage 4a). Soweit materiell kein bundesrechtlicher Anspruch streitig ist, ist grundsätzlich auch der Feststellungsanspruch nicht bundesrechtlicher Natur und aus diesem Grunde im Rahmen der Berufung nicht überprüfbar (Art. 43 OG). Dies gilt insbesondere für ausländische materiellrechtliche Ansprüche. Sofern sich vorliegend daher ein Feststellungsinteresse über die ausländischen Patentrechte aus dem materiellen ausländischen Recht ergibt, kann die angefochtene Entscheidung im Berufungsverfahren nicht überprüft werden (BGE 4C. 370/2002 v. 21.02. 2003, S. 5).

Frage 4c)

Auch hier ist zunächst der Rekurs zu ergreifen. Die Beklagte rügt eine Verletzung der Anwendung internationaler Zuständigkeiten nach Art. 49 Abs. 1 OG. Es ist allerdings fragwürdig, ob Art. 21 LugÜ eine Bestimmung zuständigkeitsrechtlicher Natur ist (vgl. näheres bei Frage 5).

Frage 4d)

Wiederum ist zunächst der Rekurs an das Obergericht zu ergreifen. Es liegt eine Verletzung von § 133 ZPO und damit eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes vor. Eine eidgenössische Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde kommt nicht in Frage, da nicht die Verletzung von Bundesrecht gerügt wird. Nach § 282 ZPO können prozessleitende Entscheide auch selbständig mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, sofern ein schwer wiedergutzumachender Nachteil droht und ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten erspart werden kann. Zusätzlich muss ein Nichtigkeitsgrund vorliegen. Die willkürliche Beweiswürdigung fällt unter den Nichtigkeitsgrund von § 281 Ziff. 2 ZPO (Frank/Sträuli/Messmer, § 281 N 45). Anschliessend kann staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 139).

Frage 4e)

Zunächst ist auch hier der Rekurs an das Obergericht zu erheben. Gerügt wird eine willkürliche Feststellung des Sachverhaltes. Somit kann die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gestützt auf § 281 Ziff. 2 ZPO erhoben werden, anschliessend die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 9 BV zu erheben.

Frage 4f)

Zunächst ist wieder der Rekurs zu erheben. Anschliessend die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 281 Ziff. 1 ZPO), anschliessend staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von BV 29II.

Frage 5

In formeller Hinsicht fragt es sich, ob Art. 21 LugÜ eine Vorschrift über die Zuständigkeit ist, welche es erlauben würde, ein Anfechtungsobjekt nach Art. 49 Abs. 1 OG geltend zu machen. Das Ziel von Art. 21 LugÜ ist es nämlich, gegensätzliche Entscheidungen zu vermeiden und dadurch eine geordnete Rechtspflege zu sichern (Kropholler, a.a.O., vor Art. 27 N 1). Art. 21 LugÜ beschlägt das Institut der Rechtshängigkeit, welches Kompetenzkonflikte mittels dem Grundsatz der Priorität löst und sich damit lediglich indirekt auf Zuständigkeitsfragen auswirkt.

In materieller Hinsicht müsste das Gericht prüfen, welche Klage zuerst rechtshängig war. Die Rechtshängigkeit bestimmt sich nach nationalem Recht. Nach der bundesrechtlichen Rechtsprechung muss eine minimale Bindung im Sinne einer Fortführungslast bestehen, damit die Klage rechtshängig ist (BGE 123 III 414). Dieses Urteil wurde in der Literatur stark kritisiert (vgl. Spühler in FS Zäch: Art. 21 LugÜ: Zum Beispiel BGE 123 III 414 – und die schweizerischen Interessen, Zürich 1999, S. 851). Zu begrüssen ist die Regelung in Art. 30 EuGVO, in welcher auf die Einreichung eines verfahrenseinleitenden Gerichtsstückes beim Gericht abgestellt wird. M.E. sollte diese Bestimmung auch in Fällen des Lugano-Übereinkommens angewandt werden.